



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Vergleichene Regulæ Præliminares Restitutionum, wie selbige hernach dem Haupt-Recess einverleibt worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Erachtens die Collationirung wohl alsobald geschehen könte. Herr Wolffenbüttelische. Es wäre eben das Exemplar, welches der Herr Präsident Ihme, dem Herrn 1650.
Januar. Wolffenbüttelschen, um dem Chur-Maynnsischen es zuzustellen, geschickt.

Hierauf nahm der Chur-Maynnsische das eine Exemplar, und zwar dasjenige, so aus seiner Cansley gekommen, und Herr Wolmar das dritte, und las es der Chur-Maynnsische Gesandte von Wort zu Wort nach einander her. Wurde also Feder und Dinte, wie auch Licht und Wachs hinein gebracht. Herr Wolmar fragte: Wenn das datum gesetzt werden solte. Herr Erskein. Er hielt auf Vorgestern, da die Deputirten ihnen die Resolution gegeben. Herr Wolmar antwortete: Er wäre indifferent, es möchte heut oder Vorgestern gesetzt werden. Herr Erant aber widersprach solches mit einer ziemlichen Vehemenz, sagte Herr Wolmar etwas heimliches ins Ohr, und betheuerte hoch, Er unterschriebe nichts, wenns nicht heute datiret wäre. Herr Erskein erklärte sich dahin, es gelte ihm gleich, könnte auch nicht begreifen, was für eine Subtilität darunter verborgen seyn solte; man möchte es Ihm doch sagen, was es für ein Geheimniß wäre, wäre doch auch Ihr Exemplar, welches Sie jeso unterschreiben solten, mit einer roth- und weissen-Schnur durchzogen, und solte doch blau und weiß seyn: Sie wären so einfältig, daß Sie solche Dinge nicht groß achteten. Als nun der Chur-Maynnsische Secretarius das Datum auf heutigen Tag unterzeichnete, ruffte Ihn Herr Erant zu, den neuen Calender fest oben. Herr Erskein aber: Und in unserm Exemplar den alten. Wurden also endlich ein Exemplar von denen Herrn Kayserlichen, das andere von den Königl. Schwedischen vollzogen, und gegen einander ausgehändiget. Von den Deputirten aber wurde dazumahl keines unterzeichnet, sondern von Herrn Erskein so viel angedeutet, es würde vielleicht gnugsam seyn, daß die Herrn Kayserl. es subscribirt hätten, die Deputirten solten nur ihrem Versprechen gemäß, die Commissiones und Executiones befördern, damit die Lista vergeringert würde, stunde damit auf und sagte, es werde der Herr Generalissimus noch Heute, oder doch Morgen, geliebts Gott, hinein kommen, und ohne einige Dilation den Punctum Evacuationis vornehmen, sich auch dabey vermassen bezeigen, daß mit Gottes Hülffe der Schluß, ohne Zeit Verlierung, erfolgen solte, die Herrn Kayserl. bedankten sich für solche gute Erklärung, und wolten des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Zurückkunft mit Verlangen erwarten.

N. II.

Verglichene *regule praeliminare* Restitutionum, wie selbige hernach dem Haupt-Recess einverleibet.

Punctus Restitutionis.

Nehmlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; so haben die zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte Stände ex utraque Religione anstatt deren hieoben Lit. A. bemerkten Lista einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern und nach Aufweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi obeerleibten Praeliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, auffgericht, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darin begriffene, und bereits decidire, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus auff die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und Maas, als wann die mit außgedruckten Worten hierin begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Punkte beobachtet werden.

Und vorderist, so verbleibt es wegen dessen, was albereit hievord oder in erst gedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi auch praeliminar
Zweyter Theil.

1650.
Januar.

und gegenwärtigen Haupt-Recesss und denenselben gemäß decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequiret und verglichen würde, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwider keines andern Orts, am Kayserlichen Hoff oder Cammer oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden, gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitucion sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst alhie vermittelst Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herren Churfürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der an Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in der Ober-Pfalz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mainz Liebden gegen einer von deroelben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Liebden, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu hande geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg samt andern von hochgedacht des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfalz würcklich restituiret worden, so dann daß mehr hoch befagten, des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Liebden inmittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroelben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemässes Erz-Amt, Titul und Wappens, auch was deme anhängig, werden conferiret haben, vernidg des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, auf die darinnen begriffne Maß und Bedingniß gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Recognition, Restitucionis Commission und declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelfung aber der im Heil. Römischen Reich noch nicht beschenehen restitution, ist zufrörderst vor gut angesehen worden, Erstlich daß alle und jede ex capite amnestia & gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten gelangte Restitutions-Sachen und im Friedensschluß zuläßige, auch sich auf den punctum Amnestia & gravaminum qualificirende gravamina und Gegen gravamina, welche bereits allhier vorkommen sein, oder noch ante primum exauctoracionis & evacuationis terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zur gehdrigen Restitucion dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nächst darauf folgenden drey Monathen alles nach Inhalt des instrumenti pacis und darauffundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi und bey denen in dem Præliminar-Recesss einverleibten Straffen ohnfehlbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangle, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor alle mal dabey, daß die ad punctum Amnestia & gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die gelangte und hier einkommende Sachen vornehmen, erdtern und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestia & gravaminum gänzlichlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Eblln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz: von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet.

Soviel

1650.
Januar.

So viel dann andere in den drey Terminen nicht specificirete oder noch ante primum Exauctorationis terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, dieselben pro exclusis keineswegs gehalten werden, noch Jemands die Restitutions abge schnitten, sondern mániglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurft hernach bey seines, oder wie im Instrumento pacis versehen, nechst angelegenen Creißaus schreibenden Fürsten, oder gar bey Káyserlicher Majestát gebührend vor und anzubringen, alwo er damit gehdret und ihm, nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis summaria, zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

1650.
Januar.

Zu welches desto kráftiger Verfeh und Besthaltung die Rómische Káyserliche Majestát durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermitteltst deren alle attentata, auch Disputaciones und Predigten, sowohl wider den Frieden-Schluss, als auch wider die dem Instrumento pacis, Káyserlichen Edicten, arctiori modo Exequendi, wie auch obbesagten Práliminar- und diesem Haupt-Recess, gemásse Executiones, samt andern Conventionen, wie die Namen haben mðgen, bey ernster Strafe verboten und jedes Orths Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores, nach gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen abzu straffen.

Was denn die úbrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten durch die Deputirten erlediget werden sollen, anbelanget, so gehdren dahin alle andere in obgedachtem von ihnen verfaßtem und unterschriebenem Aufsatz und Designation nicht specificirte Casus Restitutionis ex capite Amnestia & gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten bey dem Chur-Máynischen Reichs-Directorio albereit eingekommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter auch diejenigen zu verstehen, welche in einer absonderlichen von der Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschránkten Bestand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exquiret werden solte, sondern es sind die Termini allein zu Befórdderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten: So ist auch die bey jedem Casu gesetzte gravaminum Specification nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbe vermðg Instrumenti Pacis restituiret, und, im fall úber kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebraht, darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden. Schließlichen sollen alle Protestaciones und Reservationes, insonderheit auch wider den Práliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses und zumahl vermðg Instrumenti pacis hiemit nachmahls aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

(L.S.)

Isaac Wolmar.

(L.S.)

Johann Crane.

Actum Nürnberg den ^{19 Febr.} _{30 Jan.} anno 1650.

Das andere Original, so den vorhergehenden Wort von Wort gleichlautend ist, findet sich gezeichnet von

(L.S.)

Sebastian Wilhelm Meel,
Chur-Máynischer Geheimer Rath.

(L.S.)

Wolff Curath von Thumshirn.

Cum autographo convenientiam attestamus

Anders Anton Strierman

Joh. Arckenholz

Actuarius ad Archivum S. R. Majestatis
Regni Sueciae.

S. R. Majestatis Regnique Sueciae
Cancellariae Registrator.

(L.S.)

N 3

(L.S.)

Sum.